

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 22. Juni 1953

Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
11.6.53	Bekanntmachung des Beschlusses über die Ordnung der Bilanzierung von Nahrungsgütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung	813
11.6.53	Verordnung über die Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe	816
11.6.53	Verordnung über die Einführung der Impfung gegen Schweinepest	817
11.6.53	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion	818
3.6.53	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau	818

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Ordnung der Bilanzierung von Nahrungsgütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

Vom 11. Juni 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 11. Juni 1953 über die Ordnung der Bilanzierung von Nahrungsgütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung bekanntgemacht.

Berlin, den 11. Juni 1953

Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Zur Verbesserung der Bilanzierung und der Abrechnung für Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und der Landwirtschaft und zur Gewährleistung der Ordnung in der Verteilung sowie zur klaren Festlegung der Verantwortlichkeit der einzelnen Staatsorgane wird folgender Beschluß gefaßt:

I.

Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ist mit Wirkung vom 1. April 1953 verantwortlich für die zentrale Bilanzierung des gesamten Aufkommens und der Verteilung der Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und der Landwirtschaft nach Kontingenträgern.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Richtlinien über die Methode der Bilanzierung des gesamten Aufkommens und der Verteilung von Nahrungs- und Genußmitteln, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Ermittlung des Bedarfes sowie der Abrechnung der erteilten Kontingente über die Ministerien und Staatssekretariate.

- b) Durchführung sämtlicher Bilanzierungs- und Planungsarbeiten bei der Aufstellung der einzelnen Volkswirtschaftspläne, die der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung auf dem Gebiet der Nahrungsgüter und landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach der jeweils gültigen Ordnung der Planung — Planteil Materialplanung — übertragen werden.
- c) Ständige Überprüfung des Standes der Erfüllung des Aufkommens und der Verteilung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes. Beobachtung der Bestandsentwicklung und Erarbeitung von Analysen über die gesamte Lage der Versorgung mit Erzeugnissen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und der Landwirtschaft. Ausarbeitung und Vorlage von Beschlußvorlagen und Operativplänen an den Ministerrat bei Notwendigwerden von Veränderungen der Kontingente bzw. des Aufkommens in den einzelnen Quartalen.
- d) Überprüfung der von den Kontingenträgern vorgelegten Bedarfspläne auf der Grundlage begründeter Rohstoffverbrauchsnormen für die Nahrungs-